

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Laatzen (SoNuGebS)

Aufgrund § 21 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und § 8 Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am [Datum einsetzen] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) ¹Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen sowie in Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührentarif (**Anlage**) erhoben. ²Für Sondernutzungen, die nach § 3 der Satzung der Stadt Laatzen über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNuS) keiner straßenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, werden keine Gebühren erhoben.

(2) ¹Die Sondernutzungsgebühren umfassen nicht die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach der Sondernutzungssatzung. ²Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) und den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung erhoben.

§ 2 Gebührenfestsetzung

(1) In dem Gebührentarif sind die Gebühren je angefangenem Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche und je Tag angegeben, soweit anderes nicht bestimmt ist.

(2) ¹Ist für eine Sondernutzung eine Gebühr als Tagesbetrag bestimmt, so wird die Gebühr auch dann in voller Höhe erhoben, wenn die Sondernutzung nur an einem Teil des Tages erlaubt oder genehmigt ist oder ausgeübt wird. ²Entsprechendes gilt, wenn eine Gebühr als Monatsbetrag bestimmt ist.

(3) ¹Wird eine Sondernutzung, für die im Gebührentarif eine Gebühr als Jahresbetrag bestimmt ist, für mindestens drei und weniger als sechs Monate erlaubt oder genehmigt, so wird die Hälfte des Jahresbetrages erhoben. ²Wird die Sondernutzung für weniger als drei Monate erlaubt oder genehmigt, so wird ein Viertel des Jahresbetrages erhoben.

(4) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu berücksichtigen.

(5) Ist für eine Sondernutzung im Gebührentarif eine Mindestgebühr bestimmt, so wird diese erhoben, wenn der errechnete Betrag unter dieser Gebühr liegt.

§ 3 Gebührenschildner/in

¹Die Gebühr schuldet, wer die Erlaubnis oder die Genehmigung zur Sondernutzung erhalten hat oder wer die Sondernutzung ohne eine erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung ausübt. ²Mehrere Gebührenschildnerinnen oder Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der straßenrechtlichen Erlaubnis für die Sondernutzung oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG oder des § 19 Satz 1 NStrG. ²Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Sondernutzung, wenn dieser nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand festgestellt werden kann, mit der Feststellung der Ausübung der Sondernutzung.

(2) ¹Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschildnerin oder den Gebührenschildner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. ²Ist für eine Sondernutzung eine Gebühr als Jahresbetrag bestimmt, wird die Gebühr ab dem zweiten Kalenderjahr der Sondernutzung zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 5 Herabsetzung der Gebühr

(1) ¹Wird die Erlaubnis oder Genehmigung einer Sondernutzung aufgehoben, so wird die Sondernutzungsgebühr auf Antrag herabgesetzt. ²Die Gebühr ist auf den Betrag herabzusetzen, der sich für die Dauer der Sondernutzung bis zur Aufhebung der Erlaubnis oder Genehmigung ergeben hätte. ³Der Antrag nach Satz 1 muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt Laatzen gestellt werden.

(2) Wird die Erlaubnis oder Genehmigung aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Herabsetzung.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Stadt Laatzen kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für die Gebührenschildnerin oder den Gebührenschildner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Sie kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 7 Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits festgesetzte Sondernutzungsgebühren gelten bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Satzung folgenden Kalenderjahres weiter.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Laatzen vom 27. Februar 1997 mit den Änderungen des Gebührentarifs vom 18.05.2000, 30.08.2001 und 15.03.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Anlage